
Haushaltssatzung der Stadt Duisburg für das Haushaltsjahr 2024 vom 15.01.2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt am 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.302.879.116 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.316.731.552 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	14.100.000 €
somit auf	2.302.631.552 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.232.326.389 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.228.004.616 €

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von 14.100.000 €)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	111.135.665 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	190.883.815 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	482.794.250 € ¹
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	465.412.273 € ¹

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in allen Teilergebnisplänen, die ordentliche Aufwendungen ausweisen, abgebildet.

¹ Hiervon entfallen 400.000.000 € auf die Umschuldung von Darlehen und bei den Auszahlungen 25.000.000 € auf Gesellschafterdarlehen.

§ 2**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 71.445.250 €

festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 293.177.399 €

festgesetzt.

§ 4**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000.000 €

festgesetzt.

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 845 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 515 v. H.

§ 7**Bildung von Budgets**

Der Haushaltsplan ist nach Organisationseinheiten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne (für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) erstellt wurden.

1. Teilergebnispläne

Alle Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Teilergebnisplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget ist verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in diese Budgets sind die

- a) nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen,
- b) Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung,
- c) internen Leistungsverrechnungen.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplans zu einem eigenen Budget zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung sind teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Teilfinanzpläne

Alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 8**Flexible Haushaltsführung**

1. Bewirtschaftung von Budgets in der konsumtiven Ergebnisrechnung

Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die unter § 7 im Haushaltsplan gebildeten Budgets auf Produktebene aufgeteilt.

2. Echte Deckung

Alle Aufwendungen, konsumtiven Auszahlungen und investiven Auszahlungen sind innerhalb ihrer Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen. Die Maßnahmen der Investitionsoffensive werden darüber hinaus teilfinanzplanübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Unechte Deckung

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen müssen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen führen.

Für die Teilergebnispläne ergibt sich die Zweckbindung aus der Erläuterung zu den einzelnen Produkten. In den Teilfinanzplänen sind mit Ausnahme der allgemeinen Investitionspauschale grundsätzlich alle Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zweckgebunden. Weitere Zweckbindungen sind ggfs. bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen erläutert.

Darüber hinaus sind bei Betrieben gewerblicher Art Umsatzsteuereinzahlungen ausschließlich mit Vorsteuerzuschüssen deckungsfähig.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Teilfinanzplanes auch für andere Investitionsmaßnahmen verwendet werden, wobei der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Bedarfsfall Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Regelungen festzulegen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9

Weitere Regelungen

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

- a) alle internen Verrechnungen,
- b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 300.000 €,
- c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 1.000.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Stadtkämmerer, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.